

AG Regensburg, Urteil vom 16.3.1999, AZ: 4 C 4376/98

Das Amtsgericht Regensburg hatte einen sehr interessanten Fall zu entscheiden:

Der Kläger war Halter eine Katze. Die Katze konnte sich nachts frei in der Wohnung bewegen. Nun ging zur Nachtzeit ein sog. "Werbefax" ein. Dabei läutete auch das - offensichtlich an derselben Telefonleitung betriebene - Telefon. Der Kläger schreckte daraufhin aus dem Schlaf auf und eilte zum Telefon. Dadurch sprang die Katze vor Schreck über das nächtliche Geschehen vom Kratzbaum und verletzte sich.

Der Kläger machte mit seiner Klage Tierarztkosten in Höhe von DM 746.- geltend.

Das Amtsgericht Regensburg hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Zunächst fehle der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Beklagten (Versender des Faxes) und dem Schaden (an der Katze) auf Seiten des Klägers.

Der eingetretene Verletzungserfolg kann dem Beklagten nicht mehr zugerechnet werden.

Darüber hinaus fehlt es auch an der für einen Schadensersatzanspruch erforderlichen schuldhaften Verursachung der Verletzung. Erforderlich wäre zumindest ein fahrlässiges Handeln des Beklagten. Dies bedeutet, dass der Beklagte bei der Versendung des Faxschreibens die mögliche Verletzung der Katze hätte erkennen können.

Bei dem vom Kläger geschilderten Geschehensablauf handelte es sich jedoch um eine derart unglückliche Verknüpfung von mehreren Umständen, dass hiermit der Beklagte keinesfalls rechnen musste. In solch einem Fall ist selbst die leichteste Fahrlässigkeit dem Beklagten nicht mehr anzulasten.